

*Rede des Ministers für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung am 22.10.2015
in Schwerin*

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und zur
Änderung weiterer Gesetze“
(Drucksache 6/4568)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
der heute zur Beratung anstehende Punkt hat schon in vielen Debatten dieses hohen
Hauses eine Rolle gespielt.
Heute darf ich sagen:
Voilà:
Da liegt es, das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz.
Und, meine sehr geehrten Damen und Herren,
wir betreten mit diesem Gesetz in Deutschland absolutes gesetzgeberisches
Neuland.
Nach Dänemark sind wir erst die zweiten, die einen solchen Weg beschreiten.
Einen Weg hin zu mehr regionaler Wertschöpfung hier im Land.
Da, wo die Anlagen stehen, da wo sie gesehen werden, dort soll auch etwas übrig
bleiben von den Erträgen aus der Stromerzeugung.
Aber nicht um der schlichten Umverteilung willen.
Nicht als Sozialismus light.
Sondern um die Akzeptanz für den strukturierten Windkraftausbau in unserem Land
zu stärken.
Und, meine sehr geehrten Damen und Herren,
dieses juristische Neuland ist auch verfassungsrechtlich ein spannender neuer Weg.
Wir sind - gestützt auch durch mehrere Rechtsgutachten - überzeugt, einen
grundgesetzkonformen Weg zu beschreiten.

Aber verfassungsrechtlich bleibt das eine spannende Herausforderung.

Und für eine solche Herausforderung gilt dann auch:

Sorgfalt vor Eile.

Hektik provoziert immer Fehler.

Und übertriebene Eile droht zu bewirken, dass nicht alle, die interessiert sind, mitgenommen werden.

Beide Fehler haben wir versucht zu vermeiden.

Wir haben uns deshalb Zeit für die spannenden rechtlichen Fragen genommen.

Und im Verlaufe der letzten eindreiviertel Jahre manches neue Problem überhaupt erst identifiziert.

Ich bin - angesichts dieser sehr spannenden Fragen - überzeugt: die investierte Zeit war klug eingesetzt.

Aber die Zeit - gerade die Zeit im letzten halben bis dreiviertel Jahr - hat uns auch die Chance gegeben, möglichst viele schon in der Erarbeitungsphase des Gesetzes mitzunehmen.

Gerade jene, die künftig als Unternehmer betroffen sein werden.

Die natürlich nicht nur laut "Hurra" schreien.

Die aber frühzeitig Hinweise gegeben haben und geben konnten.

Und für deren Hinweise wir uns auch Zeit genommen haben.

Insbesondere für einen Hinweis, der dann nach der Verbandsanhörung auch Eingang in das Gesetz gefunden hat.

Dazu gleich aber gern noch mehr.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie sehen:

Auf diesem Gesetzentwurf steht nicht nur „Akzeptanzsteigerung für die Windkraft“ drauf.

Wir haben uns auch bemüht, die Akzeptanz der künftig in die Pflicht genommenen Unternehmen frühzeitig zu gewinnen.

Die Unternehmen – und die Unternehmer –, die im Übrigen auch genau wissen, weshalb und wofür wir das tun.

Nämlich für die Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz des weiteren Windkraftausbaus bei uns im Land.

Denn – das wissen Sie mindestens so gut wie ich:

Die Stimmungslage zum weiteren Windkraftausbau stellt sich bei uns im Land heute deutlich differenzierter dar als noch vor einigen Jahren.

Und dabei erlebe ich in Gesprächen immer wieder:

Für nicht wenige kritische Stimmen im Land ist gerade die fehlende regionale Wertschöpfung ein Riesen-Punkt.

Um an dieser Stelle nicht missverstanden zu werden:

Mir ist vollkommen klar, dass wir auch mit diesem Gesetz nicht jede und jeden zum Windkraftfan machen.

Wir wissen aber insbesondere aus der jährlichen mecklenburg-vorpommern-weiten Umfrage der Landesregierung, dem MV-Monitor, dass die grundsätzliche Zufriedenheit mit der Arbeit der Landesregierung in Sachen Energiewende zwischen 75 und 80 Prozent liegt.

2013 haben wir an dieser Stelle konkreter nachgefragt.

Dreiviertel waren 2013 für die Energiewendepolitik der Landesregierung.

Für Windkraftanlagen vor der eigenen Haustür mochte sich nur knapp die Hälfte begeistern.

Sofern ein eigener wirtschaftlicher Vorteil damit verbunden wäre, schnellte diese Zahl dann allerdings auf zwei Drittel hoch.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf will genau dort ansetzen.

Er sieht eine Beteiligungspflicht für jede bundesimmissionsschutzpflichtige Anlage vor.

Zu gut Deutsch:

für jede Anlage ab 50 Meter Höhe.

Damit die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen nicht mit Haus, Hof, Mann und Maus für das Windkraftanlagenunternehmen haften, verpflichtet das Gesetz den Investor, eine sogenannte haftungsabschirmende Gesellschaft – klassisch eine GmbH oder eine Kommanditgesellschaft – zu gründen.

Diese Pflicht beschränkt das unternehmerische Risiko auf den Kaufpreis für den erworbenen Bürger- oder Kommunalbeteiligungsanteil.

Auch auf die Frage, wer ist verpflichtet, hat sich zu unseren letzten Debatten zu diesem Thema nichts geändert.

Der Investor hat der Gemeinde, auf deren Hoheitsgebiet die Anlagen stehen, sowie den Nachbarn im Umkreis von 5 Kilometern um die Anlage eine mindestens 20-prozentige Beteiligungsmöglichkeit anzubieten.

Das gilt auch für Nachbargemeinden, wenn diese sich in diesem 5-Kilometer-Radius befinden sollten.

Und auch die Möglichkeit, zusätzlich zur Verpflichtung der unmittelbaren Beteiligung ein weiteres freiwilliges Angebot als Alternative anzubieten – zum Beispiel vergünstigte Stromtarife oder Stromkostenzuschüsse –, ist weiterhin im Gesetz.

Auch diese befand sich schon im Gesetzesentwurf, der in die Verbandsanhörung gegangen ist.

Die Idee dahinter:

Das, was wir aktuell schon mancherorts erleben, dass vor Ort individuelle Lösungen ausgehandelt werden, soll weiterhin möglich bleiben.

Denn nichts dürfte die lokale Akzeptanz mehr stärken, als eine ganz individuelle Lösung für die Bürger- und Gemeindebeteiligung vor Ort.

Diese Zufriedenheit werden wir auch mit unserer gesetzlichen Standardpflicht nicht in gleicher Weise herstellen können.

Und wie schon im bisherigen Entwurf gilt hier auch weiterhin, dass Bürger und Gemeinden hier nicht „beides“, sondern nur „entweder oder“ wählen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

an dieser Stelle knüpft aber die wesentlichste Neuerung im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf an.

Vorgeschlagen wurde diese im Rahmen der Verbandsanhörung aus der Windkraftbranche selbst.

Im Übrigen: für uns nicht überraschend.

Erstmals bin ich darauf schon im letzten Spätsommer am Rande einer Windparkeröffnung angesprochen worden.

Aus der Branche selbst heraus.

Die Sorge, die letztlich mehrere namhafte Unternehmen aus unserem Land und ebenso ihre Branchenverbände vorgetragen haben, war:

Wenn aus Gründen des Verbraucherschutzrechtes bei einer Bürgerbeteiligung ein sogenannter Prospekt angefertigt werden muss, in dem – etwas salopp formuliert – alle Risiken und Nebenwirkungen der Beteiligung stehen müssen.

Und wenn das Verbraucherschutzrecht, das solche Prospekte vorschreibt, für den Fall, dass die Risiken und Nebenwirkungen nicht richtig oder nicht vollständig vorgetragen wurden, bitterböse Haftungsrisiken bis in das Privatvermögen der Investoren androht.

Vor allem natürlich für den Fall, dass später etwas mit dem Unternehmen schief geht.

Dann führt das dazu, dass man solche Prospekte sehr gewissenhaft angeht.

Praktisch bedeutet das: von hochspezialisierten, sehr teuren Anwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzleien anfertigen lässt.

Und wenn dann dafür nach Sorge der Windkraftbranche schnell zwischen 120 und 180 Tausend Euro zu Buche schlagen, hatten die Unternehmen die Sorge, dass sie in manchem schlecht laufenden Fall für 10 oder 15 Tausend Euro Beteiligungseinnahmen 120 bis 180 Tausend Euro einsetzen würden.

In diesem Fall könnte man auch boshaft sagen: verbrennen würden.

Und die Unternehmen haben gebeten, dass sie für diesen Fall eine Alternative zur direkten Beteiligung bekommen.

Eine Alternative, die einen solchen Prospekt nicht erforderlich macht.

Deshalb ist nach der Verbandsanhörung eine neue Alternative hinzugekommen, quasi ein „Weg B“.

Anstelle einer unmittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft als Mitunternehmer ermöglicht dieser „Weg B“ den Investoren im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eine neue mittelbare Beteiligung.

Dieser „Weg B“ steht im Übrigen ausdrücklich allein zur Verfügung.

Die Hauptpflicht des Gesetzes, die ja in einer unmittelbaren Beteiligung am Unternehmen besteht, wird also nicht ergänzt, sondern sie wird ersetzt.

„Anstatt“ der direkten Beteiligung wird „nur“ die Alternative, die mittelbare wirtschaftliche Beteiligung, angeboten.

Für Gemeinden sieht dieser „Weg B“ so aus:

Statt sich direkt zu beteiligen, wird der Gemeinde für die gesamte Betriebszeit der Windkraftanlage eine jedes Jahr zu leistende Zahlung an die Gemeinde angeboten.

Wir nennen das im Gesetz eine Ausgleichsabgabe.

Diese Abgabe errechnet sich nach der im jeweiligen Jahr produzierten Strommenge.

Die Strommenge wird dann mit einem Abgabesatz pro Stromeinheit multipliziert, der zu Beginn nach einem fest im Gesetz vorgegebene Rechenweg festgelegt wird.

Strommenge mal Stückpreis – fertig ist die zu zahlende Jahresabgabe.

Und auch für die wirtschaftliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger enthält der jetzige Gesetzentwurf eine solche alternative mittelbare Beteiligung.

Ein sogenanntes Sparprodukt.

Das sind bereits im Markt angebotene Bankprodukte, die vor allem bei machen freiwilligen Beteiligungsmodellen an Windkraftprojekten schon heute angeboten werden.

Der Investor muss dann dafür Sorge tragen, dass eine Bank den Nachbarn im Fünfkilometerradius um die Anlagen beispielsweise Sparbriefe oder Festgeldanlagen anbietet.

Der Vorteil: Das angelegte Geld wird einer Bank anvertraut.

Die Sparprodukte müssen den in Deutschland üblichen Einlagensicherungsmechanismen der Banken unterworfen sein.

Die Bank zahlt also nicht nur die Zinsen, sondern nach dem Vertragsende auch das angelegte Geld zurück.

Die Zinshöhe muss sich laut Gesetz wiederum am Ertrag orientieren, der bei einer direkten Beteiligung durch die Bürger ebenso erzielt worden wäre.

Damit werden die Erträge im Regelfall deutlich besser ausfallen als die üblichen Bankzinsen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

dieser „Weg B“ greift aber nicht nur Bedenken der Windkraftbranche auf.

Auch vielen Gemeinden wird dieser Weg nicht unsympathisch sein.

Ich habe in den letzten eineinhalb Jahren wiederholt Diskussionen geführt, dass Gemeinden Sorge hatten, ob und wie sie den Kaufpreis für den Windparkanteil aufbringen könnten.

Beim „Weg B“ gibt es keinen Kaufpreis, aber eine Zahlung pro Jahr.

Orientiert an der Windmenge, die vor den Toren der Gemeinde im jeweiligen Jahr geerntet wurde.

Damit also nicht orientiert am Gewinn.

Sondern orientiert am „Windumsatz“.

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir mit diesem Weg auch für die Gemeinden eine sehr gute Alternative anbieten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

es bleibt zum Abschluss die Frage:

Wer entscheidet, ob der Weg der gesetzlichen Hauptpflicht, die direkte Beteiligung, oder der „Weg B“, die nur mittelbare Beteiligung, gewählt wird?

Dies entscheidet der Investor.

Er kann zwischen diesen beiden Wegen frei wählen.

Mit einer kleinen, aber erheblichen Einschränkung.

Die Gemeinde muss dieser Wahl zustimmen.

Tut sie das nicht, will sie also direkt am Unternehmen beteiligt sein, muss der Investor sie direkt beteiligen.

Für die Bürgerinnen und Bürger gilt dies nicht, da entscheidet der Investor abschließend – ansonsten würde das Gesetz an dieser Stelle praktisch kaum noch umsetzbar sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Vollständigkeit halber gern noch zwei weitere, kleinere Änderungen im Rahmen der Verbandsanhörung zu Ihrer Kenntnis.

Wir sehen im Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr auch vor, dass Prototypen-Anlagen in den Kreis der beteiligungspflichtigen Anlagen gehören.

Wir hatten diese bisher ausdrücklich von der Beteiligungspflicht ausgenommen.

Dem stand die Idee Pate, dass Prototypen gerade darauf angelegt sind, möglichst viele Fehler zu zeigen und deshalb gerade schlechte Erträge zu erwirtschaften.

Wir wollten Gemeinden und Bürger vor einer Beteiligungsmöglichkeit an Anlagen bewahren, deren Zweck möglichst viele Fehler und nicht möglichst hohe Gewinne sind.

Aber auch dazu bin ich – von Bürgermeistern aus Kommunen, die schon jetzt Prototypen bei sich haben – angesprochen worden.

Und der Wunsch war klar und deutlich.

Bitte auch daran Beteiligung vorsehen.

Denn die Bürgermeister berichteten unisono aus ihrer Erfahrung, dass die Prototypen die ersten ein, zwei, drei Jahre als Testanlage laufen, dann aber – wenn die Fehler raus sind und die Entwicklungsarbeit abgeschlossen ist – ganz normal über viele Jahre zum schlichten Geldverdienen weiterlaufen.

Diesem Argument wollten wir uns nicht verschließen.

Deshalb haben wir jetzt auch die Beteiligungspflicht bei Testanlagen drin.

Allerdings sieht das Gesetz als Ausnahme vor, dass das Energieministerium auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von der Beteiligungsverpflichtung erteilen kann.

Da können wir dann genau hinsehen.

Ist das wirklich eine Anlage, die nur zu Testzwecken laufen wird und dann wieder rückgebaut wird?

Würde das geringfügig zeitintensivere Beteiligungsverfahren verhindern, dass die schnelle Erprobung eines neuen Produkts verhindert wird?

In diesen Fällen bleibt also die Möglichkeit, sich den Einzelfall genau anzusehen.

Und die weitere kleine Neuerung im jetzigen Gesetzentwurf:

Die Gemeinden können das ihnen zustehende Beteiligungsrecht nicht nur auf Zweckverbände, in denen sie Mitglied sind, delegieren – das hatten wir bisher schon drin –, sondern künftig können sie ihr Beteiligungsrecht auch an ihr Amt abtreten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit diesem Gesetz haben wir die Chance, einen in Deutschland vollkommen neuen Weg zur Akzeptanzsteigerung für Windkraftanlagen an Land einzuschlagen.

Mir ist klar, dass wir damit nicht nur Jubel auslösen.

Aber aus meinen Gesprächen und Diskussionen mit der Windkraftbranche weiß ich auch:

Die Branche teilt das Ziel, die Akzeptanz zu stärken.

Und sie hält es für nachvollziehbar, dass wir mehr von den Gewinnen aus der Windkraft hier als regionale Wertschöpfung halten wollen.

Denn wenn wir einen Rohstoff in Mecklenburg-Vorpommern haben, dann ist es der Wind.

Leider gibt es den umsonst.

Allein vom Rohstoff haben wir also nichts.

Aber mit der Windkraft und mit diesem Gesetz können wir aus diesem hoch ökologischen Rohstoff für die Energieerzeugung regionale Wertschöpfung machen.

Das ist nur fair, dass etwas hier bleibt, wenn wir die Anlagen hier vor den Haustüren haben.

Und der neue „Weg B“ geht ganz bewusst auch auf die zu, die in der Windkraftbranche Sorge hatten, dass sie mit der direkten Beteiligung überfordert werden könnten.

Ich behaupte mal etwas nassforsch: mehr geht fast nicht.

Die verschiedenen Interessen gebündelt und berücksichtigt.

Künftig die Chance, dass hier deutlich mehr mitverdient werden kann.

Und damit die reelle Chance auf eine deutliche Stärkung der Windkraft an Land, ohne die die Energiewende nicht umsetzbar sein wird.

Mehr geht fast nicht!

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich jetzt auf ein spannendes parlamentarisches Verfahren.

Und danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!